



AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

N^o. 12.

Sandomierz, den 1. Oktober 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

A N E R K E N N U N G.

Bei dem am 19. d. Monats ausgebrochenen gefährlichen Brande im hiesigen Spitale hat sich die städtische Feuerwehr in Sandomierz, sowie die Bevölkerung der Stadt bei der Bekämpfung des Brandes hervorragender Weise und sehr geschickt beteiligt.

Besonders befriedigend war auch die ausserordentlich rührige Betätigung der jüdischen männlichen Jugend. Das Kreiskommando benützt diese Gelegenheit um seine uneingeschränkte Anerkennung zum Ausdrucke zu bringen. Da bei dem herrschenden Wassermangel in Sandomierz jeder Brand grossen Umfang annehmen kann, wird die Bevölkerung aufgefordert alles zu verhüten, was zu einem möglichen Brande führen könnte, besonders die Kinder besser zu überwachen—da auch an dem letzten Brande—unbewachte Kinder die Schuld trugen.

Sandomierz, am 20. September 1917.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p. Oberst.

A M T L I C H E R T E I L.

E. Nr. 13205 | V. A.

I.

A U F R U F !

Trotz wiederholt vom Militär-General-Gouvernement in Lublin ergangener Verordnungen betreffend den mässigen Mehl und Brotverbrauch, häufen sich noch immer die Fälle, die im Widerspruche zu den erlassenen Verfügungen stehen und Erzeugung von Weissgebäck, Mehlspeisen, Caces etc. betreffen. Die Eigentümer der Bäckereien, Restaurationen, Konditoreien,

sowie sonstiger ähnlicher Verkaufsstätten werden aufmerksam gemacht, dass sowohl der Missbrauch von Mehl wie das Verstecken desselben in der Absicht dieses später zu unerhört hohen Preisen zu veräussern, wodurch die acker- und mittellose Bevölkerung geschädigt wird, gegen die bestehenden Vorschriften verstösst. Es wird hiemit neuerlich zur Kenntniss gebracht, dass die Nichtbefolgung dieser Vorschriften durch die Behörden rücksichtslos geahndet wird und die Dawiderhandelnden der strengen Bestrafung zugeführt werden.

E. Nr. 15497/V. A.

2.

Bezug der Verordnungsblätter der k. u. k. Militärverwaltung in Polen (M. G. G.) und der Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos.

Es wurde wiederholt die Beobachtung gemacht dass die Bevölkerung des Kreises sogar die Wojts, Sołtysse und Gutsbesitzer, über die hier geltenden Verordnungen nicht genügend orientiert sind, trotz dem dass dieselben in den Verordnungsblättern der k. u. k. Militärverwaltung in Polen und in den Amtsblättern des Kreiskommandos verlautbart werden. Es wird daher in Erinnerung gebracht, dass die obigen Behelfe allgemein zugänglich sind und dass es angezeigt wäre, dass sich alle Sołtysse, Gutsbesitzer und grössere Betriebe, dieselben beschaffen und lesen.

Das Verordnungsblatt der Militärverwaltung in Polen (M. G. G.) ist bei den Etappenpostämtern in Sandomierz und Staszów gegen Erlag des Abonnementspreises (4 Kronen für je 10 Nummern), das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos bei der politischen Abteilung des Kreiskommandos gegen Erlag des Abonnementspreises (3 Kronen vierteljährlich 12 Kronen jährlich) zu bestellen.

Die einzelnen Nummern des Verordnungsblattes und des Amtsblattes sind in den Buchhandlungen der Chodakowska in Sandomierz und der Rzepecka in Staszów zu haben.

E. Nr. 15764/V. A.

3.

Hebammenkurs in Krakau.

Laut Zusage der k. u. k. Hebammenschule in Krakau vom 2. September 1917 beginnt der neue Hebammenkurs am 8. Oktober d. J. Die Aufnahme der Kandidatinnen wird vom 1. bis 8. Oktober l. J. im St. Lazarus-Spital vorgenommen.

E. Nr. 15425/V. A.

4.

Gesetze zum Schutze der Felder und Fluren vor Schaden.

Die in Polen geltenden Vorschriften betreffend den Felderschutz (Landwirtschaftsgesetz v. J. 1903 Gesetzesammlung Bd. XII. I Teil 3 Hauptstück 2 Abschnitt), die Taxe über die Geldstrafen für Feldschaden (Verordn. vom 11|23 Juli 1867), die Strafen für Widerstand bei der Pfändung von Tieren und die Beleidigung von Feldwächtern (§§ 31 und 151 Ges. über die von den Friedensrichtern auferlegten Strafen) die Unterstellung der Schuldheissen dem Bezirksvorsteher (§ 257 Organisation der Gubernialverwaltung) und betreffend die Bestrafung der Feldwächter für falsche Aussagen (§ 943 Strafges.) verbleiben in Kraft.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Behörden im Okkupationsgebiete wird jedoch Nachstehendes angeordnet:

1) Gemäss der Verordnung des M. G. G. Nr. 36 vom September 1915 betreffend Bauernbehörden, Übertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden, hat die, in diesen Gesetzen den Bauernkommissären, bzw. den Gouvernementsbehörden für bauerliche Angelegenheiten eingeräumte Kompetenz in I. Instanz an die k. u. k. Kreiskommanden und in II. und letzter Instanz an das MGG. zu übergehen.

2) In soweit in diesen Gesetzen die Gemeindegerichte zur Mitwirkung an der Durchführung dieser Gesetze berufen sind, haben an Stelle der Gemeindegerichte die Friedensgerichte und die sonstigen organisationsgemäss ins Leben gerufenen Gerichte in Wirksamkeit zu treten.

3) Die bestellten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Feldwächter sind nicht mit Blechschildern, sondern vorläufig und bis auf Weiteres mit Armbinden in den polnischen Farben mit der Überschrift „Straż polowa“, welche diese am Meiste am linken Oberarm zu tragen haben, zu betheilen.

Alphabetisches Ortschaften-Verzeichniss des Kreises Sandomierz.

Ortschaft	Gemeinde	Ortschaft	Gemeinde	Ortschaft	Gemeinde
Adamów	Lipnik	Chodków stary	Łoniów	Gojce	Jurkowie-Górki
Adamczowice	Klimontów	Chobrzany	Klimontów	Golejów	Rytwiany
Albinów	Jurkowie-Górki	Chrapy	Jurkowie-Górki	Goleń	Tursko wielkie
Andruszkowice	Samborzec	Chwałki	Wilczyce	Gołębiów	Lipnik
Barabaszkówka	Jurkowie-Górki	Czajków	Wisniowa	Gołębice	Dwikozy
Barakówka	Lipnik	Czermin	Dwikozy	Góry wysokie	Dwikozy
Barszczówka	Połaniec	Dacharzów	Wilczyce	Góry moszyńskie	Jurkowie-Górki
Bazów	Łoniów	Daromin	Wilczyce	Gorki	Jurkowie-Górki
Beradz	Klimontów	Daszyn	Połaniec	Goźlice	Klimontów
Beszyce	Koprzywnica	Dąbkowice	Wilczyce	Gorzyczany	Samborzec
Bilcza	Obrazów	Dąbrowa folw.	Tursko wielkie	Gozdawa	Lipnik
Błonie	Koprzywnica	Dębiany	Obrazów	Grabina swiniarska	Łoniów
Bogorya	Samborzec	Diugołęka	Osiek	Grabina	Klimontów
Bogorya swiniarska	Łoniów	Dmosice	Koprzywnica	Grocholice	Lipnik
Bogorya osada	Wisniowa	Dobra	Wisniowa	Helenów	Lipnik
Borek klimontowski	Klimontów	Dobrocice	Wilczyce	Jakimowice	Klimontów
Borek przybysł.	Klimontów	Doły inściowskie	Dwikozy	Jankowice	Wilczyce
Borzęcin	Wilczyce	Domaradzice	Jurkowie-Górki	Janowice	Klimontów
Bożydar	Dwikozy	Doraz	Dwikozy	Janówka	Klimontów
Brodowa Góra	Jurkowie-Górki	Dwikozy	Dwikozy	Jaroszowka	Dwikozy
Brzozowa	Połaniec	Dzieków	Klimontów	Jasienica	Łoniów
Budy niedzwickie	Jurkowie-Górki	Dzięki	Osiek	Jaźwiny	Osiek
Bugaj	Wilczyce	Faliszowice	Klimontów	Jeziory	Łoniów
Bukowa	Osiek	Felinów	Wilczyce	Jozefów	Jurkowie-Górki
Bukówka	Jurkowie-Górki	Gaj	Osiek	Jugoszów	Obrazów
Buczek	Dwikozy	Gańkowice	Wilczyce	Julianów	Jurkowie-Górki
Buczyny	Wisniowa	Garbów stary	Dwikozy	Jurkowie	Jurkowie-Górki
Bykowiec	Dwikozy	Garbów nowy	Dwikozy	Jurkowski las	Jurkowie-Górki
Bystrzejowice	Samborzec	Gągoń	Łoniów	Kaczyce	Lipnik
Byszów	Klimontów	Gierlachów	Dwikozy	Kączkówka	Jurkowie-Górki
Byszowska kol.	Klimontów	Gieraszkowice	Łoniów	Kaługi	Jurkowie-Górki
Cegielnia	Koprzywnica	Gilówka	Jurkowie-Górki	Kamień łukawski	Dwikozy
Ciszycza	Koprzywnica	Głazów	Obrazów	Kamień plebański	Dwikozy
Chodków nowy	Łoniów	Gnieszowice	Koprzywnica	Kamień nowy	Dwikozy

Ortschaft	Gemeinde
Kamień mściow.	Dwikozy
Kamienice	Połaniec
Kamieniec	Koprzywnica
Karolinów	Jurkowiec-Górki
Kapusty	Jurkowiec-Górki
Kąty	Łonów
Kępa krzcńska	Koprzywnica
Kępa byszowska	Klimontów
Kępa górecka	Połaniec
Kępa nagajowska	Koprzywnica
Kichary nowe	Wilczyce
Kichary stare	Wilczyce
Kleczańów	Obrazów
Klimontów osada	Klimontów
Kłoda	Rytwiany
Kobierniki	Samborzec
Kocmierzów	Samborzec
Komorna	Obrazów
Konary	Jurkowiec-Górki
Konary folwark	Wilczyce
Kopanina	Osiek
Koprzywnica os.	Koprzywnica
Koziarowka	Tursko wielkie
Koznek	Klimontów
Kraśnik	Połaniec
Krakówka	Sandomierz
Kroblice	Jurkowiec-Górki
Kroblice	Klimontów
Krobelice	Klimontów
Krowia góra	Łonów
Królewice	Łonów
Kruków folwark	Dwikozy
Kruków wies.	Sandomierz
Krzczkowice	Klimontów
Krzcin	Koprzywnica
Krzyże	Lipnik
Krzyśle	Jurkowiec-Górki
Kujawy	Jurkowiec-Górki
Kurów	Lipnik
Lenarczyce	Obrazów
Łeszczków	Lipnik
Lipnik	Lipnik

Ortschaft	Gemeinde
Lipnik	Osiek
Lipniczek	Lipnik
Lipowiec	Łonów
Lipówka	Lipnik
Lisiny	Jurkowiec-Górki
Luszyca	Tursko wielkie
Łaziska grochol.	Wisniowa
Łaziska i Wulka	Wisniowa
Łazy	Jurkowiec-Górki
Łązek	Łonów
Łęg	Osiek
Łęg	Połaniec
Łojowice	Samborzec
Łonów	Łonów
Łownica	Lipnik
Łukawa	Wilczyce
Łukawica	Jurkowiec-Górki
Łukowiec	Koprzywnica
Malce samborz.	Samborzec
Malce koscielne	Lipnik
Małżyn	Lipnik
Mała wieś	Wisniowa
Masnik	Połaniec
Matyaszów	Tursko wielkie
Marynczyn	Lipnik
Mąkoszyn	Dwikozy
Męczennice	Lipnik
Męki	Połaniec
Michałów	Samborzec
Międzygórz	Lipnik
Mikołajów	Osiek
Milczany	Samborzec
Mokoszyn	Dwikozy
Monastyrek	Rytwiany
Mostki	Wisniowa
Moszyny	Jurkowiec-Górki
Mściów	Dwikozy
Nakół	Tursko wielkie
Nasławice	Klimontów
Nawodzice	Jurkowiec-Górki
Niekrasów	Tursko wielkie
Niedziałki	Rytwiany

Ortschaft	Gemeinde
Niezdzwice	Koprzywnica
Niekurza	Tursko wielkie
Nietuja	Łonów
Nowa wieś	Jurkowiec-Górki
Obrazów	Obrazów
Ocinek	Wilczyce
Okragła	Tursko wielkie
Olbierzowice	Jurkowiec-Górki
Opalina	Jurkowiec-Górki
Ossalla	Tursko wielkie
Osiny	Lipnik
Osieczko	Osiek
Osiek osada	Osiek
Ossolin	Klimontów
Ostrołęka	Samborzec
Otoka grabinska	Łonów
Pęchów	Klimontów
Pęchowiec	Klimontów
Pęczycze	Jurkowiec-Górki
Pęczawice	Lipnik
Pęczawice	Jurkowiec-Górki
Pęczawska kol.	Jurkowiec-Górki
Pęczyny	Wilczyce
Piaseczno	Łonów
Pielaszów	Wilczyce
Piekary	Obrazów
Pijary	Tursko wielkie
Piotrówka	Łonów
Piskowola	Osiek
Płaczkowice	Klimontów
Pocieszka	Wisniowa
Podlesie	Jurkowiec-Górki
Podskale	Połaniec
Poddebówiec	Wisniowa
Podgaj	Dwikozy
Podmaleniec	Wisniowa
Połaniec osada	Połaniec
Pokrzywianka	Jurkowiec-Górki
Poręba	Wisniowa
Postronna	Klimontów
Prebenda	Koprzywnica
Przewłoka	Koprzywnica

Ortschaft	Gemeinde
Przewody	Wilczyce
Przybysławice	Klimontów
Przychody	Połaniec
Radoszki	Wilczyce
Radowąż	Koprzywnica
Rogacz kol.	Klimontów
Rogóźno szczegł.	Jurkowice-Górki
Romanówka	Dwikozy
Rosółówka	Wiśniowa
Rozki	Obrazów
Ruda	Rytwiany
Rudniki	Tursko wielkie
Ruszcza	Łoniów
Ruszcza dolna	Połaniec
Rybitwy	Połaniec
Rybnica	Jurkowice-Górki
Rychterówka	Połaniec
Ryłowice	Klimontów
Ryłówka	Jurkowice-Górki
Rytwiany	Rytwiany
Rzeczyca sucha	Dwikozy
Rzeczyca mokra	Dwikozy
Sadłowice	Wilczyce
Samborzec	Samborzec
Samotnia	Jurkowice-Górki
Sandomierz	Sandomierz
Sciegna	Wiśniowa
Skotniki	Samborzec
Skrobno	Łoniów
Stabuszowice	Lipnik
Słoptów	Lipnik
Stupcza	Dwikozy
Skrzypaczowice	Łoniów
Skwirzowa	Łoniów
Smerdynia	Jurkowice-Górki
Sieragi	Połaniec
Smiechowice	Samborzec
Śniekozy	Klimontów
Sośniczany	Koprzywnica
Speranda	Koprzywnica
Staszów	Staszów
Staszówek	Staszów

Ortschaft	Gemeinde
Staszówek fol.	Rytwiany
Sternalice	Lipnik
Strączków	Klimontów
Strohcice	Samborzec
Stróżki	Tursko wielkie
Strzegom	Osiek
Studzianki	Lipnik
Sucharzew	Dwikozy
Suchowola	Osiek
Sulimów	Wiśniowa
Sulisławice	Łoniów
Suliszów	Łoniów
Swierzyce	Koprzywnica
Świniary nowe	Łoniów
Świniary stare	Łoniów
Świątniki	Obrazów
Święcica	Obrazów
Swojków	Lipnik
Sworzeń	Tursko wielkie
Szczeglice	Jurkowice-Górki
Szczeka	Rytwiany
Szczytniki	Dwikozy
Szewce	Samborzec
Sztumbergi	Wiśniowa
Szwagrów	Tursko wielkie
Szymanowice d.	Jurkowice-Górki
Szymanowice g.	Jurkowice-Górki
Targos	Jurkowice-Górki
Tarnówka	Łoniów
Tenczopol	Klimontów
Trzcianka	Tursko wielkie
Irzebiestawice	Łoniów
Trzykosa	Koprzywnica
Tułowice	Wilczyce
Tursko wielkie	Tursko wielkie
Tursko małe	Tursko wielkie
Turskowola	Wiśniowa
Ublinek	Lipnik
Ulanowice	Jurkowice-Górki
Uzarów	Lipnik
Wagnerówka	Jurkowice-Górki
Wdzięki	Osiek

Ortschaft	Gemeinde
Wesółówka	Lipnik
Węgrce	Obrazów
Węgrce	Klimontów
Wesółówka	Koprzywnica
Wiązownica	Osiek
Wielogóra	Samborzec
Wieprzki	Obrazów
Wilczyce	Wilczyce
Wilkowice	Klimontów
Wincentów	Obrazów
Winiary	Dwikozy
Winiarki	Dwikozy
Winnica	Dwikozy
Winnica	Połaniec
Wiśniowa	Wiśniowa
Wiśniówka gaj.	Rytwiany
Witowice	Jurkowice-Górki
Witoldów	Jurkowice-Górki
Włostów	Lipnik
Wnorów	Łoniów
Wojcieszyce	Łoniów
Wola konarska	Jurkowice-Górki
Wola wiśniows.	Wiśniowa
Wolica	Jurkowice-Górki
Wólka gieraszw.	Łoniów
Wólka łąziska	Wiśniowa
Wrona góra	Osiek
Wygnanów	Łoniów
Wymysłów	Tursko wielkie
Wymysłów	Łoniów
Wysoki wielkie	Jurkowice-Górki
Wysoki duże	Jurkowice-Górki
Wysoczki średn.	Jurkowice-Górki
Wysoczki małe	Jurkowice-Górki
Wyszówek	Jurkowice-Górki
Wysiadłów	Wilczyce
Zachointe	Lipnik
Zagaje	Jurkowice-Górki
Zagrody	Obrazów
Zagórzycy	Jurkowice-Górki
Zagumnie	Wiśniowa
Zajezerze	Samborzec
Zakrzów	Klimontów

Ortschaft	Gemeinde	Ortschaft	Gemeinde	Ortschaft	Gemeinde
Zalesie	Dwikozy	Zawierzbie	Samborzec	Żuków	Klimontow
Zapniów	Połaniec	Zawisielcze	Samborzec	Żuków	Samborzec
Zarzecze	Koprzywnica	Zbigniewice	Koprzywnica	Żurawica	Łoniów
Zawada	Tursko wielkie	Zdanów	Obrazów	Żurawica	Obrazów
Zawichost osada	Zawichost	Zdzieci	Połaniec	Żórawniki	Lipnik
Zawichostkie P.	Sandomierz	Zimna woda	Wisniowa	Życ samborzec.	Samborzec
Zawidza	Łoniów	Złota	Samborzec	Życ złocka	Samborzec
Zawierzbie	Połaniec	Zrebin	Połaniec	Żyznów	Jurkowiec-Górki

E. Nr. 15708 V. A.

5.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des hiesigen Militärgerichtes vom 9. Oktober 1915 K. 67/15 wegen Verbrechen des Diebstahles zu 3 Jahren schw. Kerkers verurteilte BATOR KASIMIR, 21 jährige, brunette, Tagelöhner aus Sulistawice, ist am 12. September 1917 aus der Strahft in Kremsier entwieschen.

Derselbe ist im Betretungsfalle an das Militärgericht in Sandomierz einzuliefern.

6.

Weisungen für den Abschub Infektionskranker in die Sanitätsanstalten.

Die Bevölkerung ist neuerlich aufmerksam zu machen, dass Transporte mit Infektionskranken im kürzesten Wege, ohne Aufenthalt in Gemeinden, zu geschehen haben.

Desgleichen wird angeordnet, dass Fuhrwerke mit Kranken, welche die Aufnahme im Epidemiespitälern anstreben, sich gradaus in den Spitalhof zu begeben haben; das Aufstellen derartiger Fuhrwerke auf der Gasse (vor dem Spitale) ist anzulässig.

7.

Arzneiwahenverkehr mit dem deutschen Okkupationsgebiete.

Für den Verkehr mit Arzneimitteln zwischen dem hiesigen und dem deutschen Okkupationsgebiete gelten folgende Richtlinien:

a) Die Ausfuhr von Arzneiwaren ist abhängig von der Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements bezw. des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau (bezüglich der Einfuhr dahin).

b) Die Einfuhr ist zulässig, wenn das Militärgeneralgouvernement dieselbe auf Grund der Bestätigung des zuständigen Kreiskommandos gestattet, bezw. der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau die Ausfuhr aus demselben genehmigt hat.

Dies diene den Apothekern zur allfälligen Darreichung.

E. Nr. $\frac{898}{U.}$ V. A.

8.

Regelmässiger Schulbesuch der Kinder.

Schon im Jahre 1915/16 hat das k. u. k. Kreiskommando bemerkt, dass der Schulbesuch im Herbst, im Frühjahr und im Sommer in vielen Schulen hiesigen Kreises sehr gering ist — ja sogar sind manche Schulen in dieser Zeit ganz leer.

In den Zirkularen vom 23. Mai 1916 E. Nr. 12467 und 26. April 1917 E. N. $\frac{369}{U.}$ V. A. hat sich das k. u. k. Kreiskommando an die Ortsschulräte, Gemeindeämter (Magistrate) und Schulleitungen mit der Aufforderung gewendet, auf die Bevölkerung Einfluss zu üben und sie bei jeder Gelegenheit von den nachteiligen Folgen solcher Versäumung des Unterrichtes zu belehren.

Obwohl Vorschritte in dieser Richtung zu bemerken sind, bleibt noch viel zu tun übrig.

Das k. u. k. Kreiskommando wendet sich daher jetzt direkt an die Eltern mit dem Apell, dass sie ihre schulpflichtigen Kinder regelmässig an Schultagen durch das ganze Schuljahr, ununterbrochen in die Schule schicken.

E. Nr. 15869/17

9.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 18. September 1917 wurde der Rubelkurs auf 2 K. 40 h. gleich 1 Rubel festgesetzt.

10.

Regelung des Viehhandels, wie auch der Fleischapprovisionnement im Kreise Sandomierz.

In teilweiser Abänderung des Amtsblattes Nr. 1 v. Jänner 1917 Abs. 3 und Nr. 7 vom 15. Juni l. J. Abs. 9 betreffend Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Regelung der Viehschlachtung im Kreise Sandomierz wird vom Kreiskommando folgendes verfügt:

1.) Die Schlachtung des Hornviehes und der Schweine, sowohl für den allgemeinen wie auch für den eigenen Gebrauch darf nur in Sandomierz, Staszów, Klimontów, Osiek, Połaniec und zwar in den betreffenden Schlachthäusern bzw. provisorischen Schlachtstätten, welche vom Kreistierarzte bestimmt sind, stattfinden.

Die Erlaubnis zum Schlachten des oberwähnten Viehes in anderen Ortschaften, wird bei eventueller Einrichtung von entsprechenden Lokalen, welche vorher vom Kreistierarzte als den veterinär-sanitären Vorschriften entsprechend, befunden werden müssen, abhängig gemacht.

2.) Die Fleischer werden am 1. eines jeden Monats eine schriftliche Bewilligung zum Schlachten einer gewissen Anzahl Hornviehes und Schweine, zwecks Approvisionnement der Bevölkerung mit Fleisch, Geselchtem resp. Fett. (Speck, Schmeer, Schmalz) vom k. u. k. Kreiskommando (Landw. Abt.) erhalten, jedoch nur dann, wenn sie die frühere Bewilligung retournieren und dem k. u. k. Kreiskommando (L. A.) je 12 kg. Fett von jedem geschlachteten Schweine abstellen, bezw. wenn sie nachweisen, dass die Häute und Talg der geschlachteten Rinder von den berechtigten Haut- und Talghändlern (Benjamin Braßmann und Josef Silberberg aus Sandomierz) abgenommen wurden.

Der Fleischer ist verpflichtet, sich vor Schlachtung des betreffenden Viehes, beim Feldgendarmarie-Posten-Kommando zu melden, welches die jedesmalige

Schlachtung auf der Rückseite der bezüglichen Schlachtbewilligung bestätigen wird.

3.) Die Schlachtung von Vieh für Privatzwecke (eigenen Zweck) ist strengstens verboten und kann ausnahmsweise nur gegen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos (L. A.) und grundsätzlich nur in konzessionierten Schlachthäusern und nicht im eigenen Hause erfolgen.

4.) Das Schlachten der Kälber ist aus Zuchtrücksichten verboten.

Falls aber der Kreistierarzt aus Sandomierz bzw. der Tierarzt Stanislaus Steciński aus Staszów ein Kalb für zuchtunfähig erklärt, was auf der Rückseite des Viehpasses schriftlich bestätigt sein muss kann dasselbe der konzessionierte Fleischer im betreffenden Schlachthause schlachten.

Zum Schlusse eines jeden Monats haben die oberwähnten Tierärzte, einen Evidenzausweis über derlei geschlachtete Kälber, bei Angabe der Ursache der Schlachtung, dem k. u. k. Kreiskommando (L. A.) vorzulegen.

5.) Zur ständigen Beaufsichtigung der Schlachthäuser und Beschau des Fleisches, sind die vom Kreiskommando bestimmten Vieh- und Fleischbesohauer berufen.

6.) Falls jemand ohne spezielle Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos (L. A.) ein Haustier (Hornvieh, Kalb, Schwein) zu eigenem oder allgemeinem Gebrauche zu Hause schlachtet, wird demselben das betreffende Fleisch konfisziert, an das Kreiskommando (L. A.) abgestellt und der Schuldtragende überdies bestraft, bei gleichzeitiger Einziehung des Patentes und der Bewilligung zum Schlachten.

7.) Zwecks Regelung der Kauf- und Verkaufspreise der Klautiere, hat das Kreiskommando (L. A.) eine entsprechende Anzahl von Legitimationen mit Photographien an die Lieferanten von Schweinen und Rinder ausgegeben.

Das k. u. k. Kreiskommando (L. A.) wird die durch sie eingekauften Tiere den Fleischern zum festgesetzten Preise für die Kreisapprovisation zuteilen.

Die Überzahl dieser Tiere wird für das ärarische Schlachtviehkontingent bzw. für Approvisionierungen anderer Kreise der österr.-ung. Okkupation im Königreich Polens, ausgeführt.

8.) Nur jene Lieferanten, welche Legitimationen mit Photographien besitzen, wie auch Landwirte, (Grundbesitzer) jedoch nur für Zuchtzwecke, dürfen Klautiere im hiesigen Kreise einkaufen.

Die Ausfuhr dieser Tiere ausserhalb des hiesigen Kreises ist weiterhin verboten.

Geschmuggelte Stücke unterliegen der Konfiskation, werden zur Disposition des Kreiskommandos (L. A.) abgestellt und die Schuldtragenden bis zu zweitausend (2000) Kronen bzw. bis zu 6 Monaten Arrest bestraft.

Händler, welche keine oberwähnten Legitimationen besitzen, sind im Betretungsfalle zu verhaften, bzw. dem Kreiskommando (L. A.) wegen Preistreiberei der lebendigen Tiere, — zur Bestrafung anzuzeigen.

9.) Das k. u. k. Kreiskommando (L. A.) wird nur an **Montagen** das Fett von den Fleischhauern abnehmen zugleich alle Bewilligungen betreffs Schlachtung von Klautieren und Ankauf bzw. Verkauf dieser Tiere, erteilen.

Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) haben sofort vorstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Interessenten zu belehren, dass im Sinne der bestehenden Anordnungen vom 10. August u. 4. September 1917 E. Nr. 12879|V.A. u. 14585|V.A. sämtliche Haustiere, obwohl für Militär oder auch Approvisionierungszwecke gekauft, mit den vorgeschriebenen Viehpässen gedeckt sein müssen und zwar aus veterinärpolizeilichen Rücksichten.

Die k. u. k. Feldgendarmarieposten, Finanz- und Grenzwachen sind verpflichtet die strickteste Durchführung der vorstehenden Anordnungen seitens der hiesigen Bevölkerung zu überwachen und jede Übertretung derselben dem k. u. k. Kreiskommando (L. A.) in Sanfdomierz zur Anzeige zu bringen.

11.

Konzessionen zum Verschleisse von Brantweinerzeugnissen.

In letzter Zeit häuften sich wieder verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Brantweinerzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebsstätten bereits überall in genügender Anzahl vorhanden sind, und diese Angelegenheit bereits auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 18. Mai 1917 F. A. Nr. 127369 bis auf weiteres geregelt wurde, wird, um die Interessenten von unnützen, mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten, zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich **a limine** abgewiesen werden.

12.

Unterstützungen für Familien deutscher Staatsangehöriger.

Zufolge Vdg. des M. G. G. von 6. Juli 1917, N. Nr. 135749|17. haben, die im österr.-ung. Verwaltungsgebiete Polens wohnhaften Angehörigen von zur aktiven Dienstleistung herangezogenen oder von den Russen verschleppten deutschen Staatsangehörigen künftighin Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, nach den bezüglichen deutschen Vorschriften.

Diese Angehörigen haben ihren diesbezüglichen Anspruch beim k. u. k. Kreiskommando ihres Wohnsitzes anzumelden.

13.

Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Jedermann verpflichtet ist wahrgenommene Schäden (herabhängende Leitungen, Säulen und

Isolatoren Schäden) an Telegraphen und Telephonleitungen dem nächsten Feldgendarmerieposten sofort zu melden, worauf der Gendarmerieposten dem nächsten Telegraphen und Telephonamte hiervon die Anzeige zu erstatten hat. Die Bevölkerung wird nachdrücklichst vor mutwilligen Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen gewarnt und auf die schweren Strafen aufmerksam gemacht, die dem Schultragenden drohen.

14.

Bildung von Gesundheitsbeiräten.

Der Staatsrats im Königreiche Polen hat in einer an das k. u. k. M. G. G. übermittelten Denkschrift auf die zunehmende Ausbreitung der Tuberkulose im deutschen Okkupationsgebiete hingewiesen und gleichzeitig ersucht die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Bekämpfung dieser verheerenden Volksseuche in Erwägung zu ziehen. Da zur erfolgreichen Bekämpfung von Volksseuchen die tätige Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich ist hat das k. u. k. M. G. G. mit Verordnung vom 10. September 1917 D. Nr. 134771 Nachstehendes angeordnet:

In allen Städten, in welchen zufolge der Vdg. des A. O. K. vom 18. August 1916 Nr. 64 bezw. Nr. 65 V. Bl. sowie Vdg. vom 13. Jänner 1917 Nr. 11 V. Bl. ein Stadtrat bereits besteht, ist unverzüglich ein Ortsgesundheits-Beirat (Miejscowa Rada Zdrowia) ins Leben zu rufen. Die Mitglieder des Beirates sind vom Stadtrate aus dem Kreise der für die öffentliche Gesundheitspflege Verständniss und Interesse bekundenden Personen fürzuwählen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird für die Städte Sandomierz und Staszów mit 7 bestimmt. Der Stadtarzt und event. der Distriktsarzt hat von Amtswegen dem Beiräte als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

Der Ortsgesundheitsbeirat hat sich unverzüglich zu konstituieren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Stellvertreter des Vorsitzenden und einen

Schriftführer zu wählen. Ausserdem hat der Ortsgesundheitsbeirat ein Mitglied als Delegierten in den Kreisgesundheitsbeirat (Powiatowa Rada Zdrowia) namhaft zu machen.

Die Delegierten aller Ortsgesundheitsbeiräte bilden den Kreisgesundheitsbeirat, welcher wieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen haben wird.

Der Kreisarzt hat jedenfalls als stimmberechtigtes Mitglied dem Kreisgesundheitsbeiräte anzugehören.

Die vorläufige Aufgabe der erwähnten Gesundheitsbeiräte ist durch geeignete Erhebungen über die Ausbreitung der Tuberkulose verlässliche Angaben zu liefern und durch Fühlungnahme mit den breitesten Bevölkerungsschichten das Verständnis für die Notwendigkeit der planmässigen Bekämpfung der Tuberkulose in der Bevölkerung zu wecken und wachzuerhalten. Die Resultate der Wahlen der Ortsgesundheitsbeiräte sind bis längstens **8. Oktober l. J.** vorzulegen.

15.

Verlassenschaften.

Der Hypothekenausschuss beim Friedensgerichte in Sandomierz giebt bekannt, dass nach den Verstorbenen:

1) Tanchon Spiro, Sohn des Saul, Eigentümer der Liegenschaft in Sandomierz, mit Poliz. Nr. 45 und Hypoth. Nr. 13 bezeichnet und

2) Lejser u. Frimete Ehepaar Kanerzukier — Liegenschaft-Eigentümer in Staszów, mit Poliz. Nr. 27 Hypoth. Nr. 24 bezeichnet, das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet wurde.

Die Tagsatzung zur Ordnung dieser Verlassenschaften wurde auf den 10. April 1918 anberaumt.

Alle Beteiligten werden aufgefordert innerhalb der festgesetzten Frist in der Hypothekenzentrale in Sandomierz mit betreffenden Unkunden zu erscheinen um ihre Rechte bei Präklusion aus Art. 154 u. 160 des Hypothekengesetzes anzumelden.

16.

Einrichtung neuer Hypotheken.

Der Hypotheken-Ausschuss beim Friedensgerichte in Sandomierz, giebt bekannt dass auf den 9. Jänner 1918 die Tagsatzung zur Errichtung nachstehender neuer Hypotheken anberaunt wurde und zwar für

1) Die Liegenschaft in der Stadt Staszów, Alfredgasse Poliz. Nr. 226 (vorher 218 u. 222) d. i. der westliche Teil des Platzes auf welchem sich ein gemauertes Haus mit einem gemauerten Nebengebäude befindet, Eigentum des Aron und der Łaja Künstler.

2) Für die Bauernkolonie im Dorfe Ossala, Gem. Tursko, Liquidationstabelle Nr. 23 im Gesamtausmasse

10 Morgen 269 Stäbe, deren unteilbare Hälfte mit Gebäuden Eigentum des Valentin Nawrot ist.

3) Für die Liegenschaft im Marktflecken Potanieo d. i. ein Platz und die auf ihm befindlichen Gebäude sub. Poliz. Nr. 184 und 4 Grundstücke in Gesamtfläche cirka 3 Morgen, Eigentum der Marianna Podsiadło aus Doleżków.

Die Beteiligten werden aufgefördert an dem bestimmten Tage mit den bezüglichlichen Urkunden persönlich oder durch Bevollmächtigte in der Hypotheken Kanzlei in Sandomierz bei Präklusionsfolgen nach §§ 154 u. 160 des Grundbuchsgesetzes zu erscheinen.

17.

VERZEICHNISS

über die in der Zeit vom 1. September bis incl. 25. September 1917

wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.

F. Z.	Name und Wohnort	Tag der Aburteilung	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Chemia Gottlieb aus Koprzywnica	7.9. 1917	Preistreiberei	1 Monat Garnisonsarrest u. 500 Kr. Geldstrafe
2	Chaim Selig Gottlieb aus Sulistawice	"	dtto	14 Tage Garnisonsarrest und 800 Kr. Geldstrafe
3	Mordka Solnik aus Staszów	"	dtto	14 Tage Garnisonsarrest und 200 Kr. Geldstrafe
4	Wolf Broner aus Staszów	"	dtto	14 Tage Garnisonsarrest und 200 Kr. Geldstrafe
5	Schmul Perlmann aus Trzykosy	20.9. 1917	dtto	4 Wochen Garnisonsarrest und 300 Kr. Geldstrafe
6	Josef Adamczyk aus Tursko-Wk.	14.9. 1917	dtto	3 Wochen Garnisonsarrest und 300 Kr. Geldstrafe
7	David Weinblum aus Niekrasów	"	dtto	3 Wochen Garnisonsarrest und 300 Kr. Geldstrafe
8	Stanislaus Płaza aus Osiek	21.9. 1917	dtto	14 Tage Garnisonsarrest und 200 Kr. Geldstrafe
9	Andreas Kondrat aus Wilczyce	"	dtto	10 Tage Garnisonsarrest und 100 Kr. Geldstrafe

NICHTAMTLICHER THEIL.

18.

Bekämpfung der Kartoffelkrankheit.

(Krautfäule, *Phytophthora infestans*)

Im vorigen Jahre ist in ziemlich bedeutendem Masse eine Erkrankung der Kartoffeln aufgetreten, die gewöhnliche Kartoffelkrankheit, besser Krautfäule genannt und durch einen Pilz „*Phytophthora infestans*“ hervorgerufen wird.

Die Erkrankung äussert sich darin, daß auf Stängeln und Blättern der Kartoffelpflanze zuerst braune, dann schwärzliche Flecken entstehen, die sich über die ganze Pflanze ausbreiten und das Kraut zum vorzeitigen Absterben bringen. Dadurch wird einerseits der Ertrag an Kartoffelknollen geschmälert, andererseits das Ausreifen derselben verhindert und deren Haltbarkeit beeinträchtigt.

Die Krankheitsursache, deren Keim, d. h. der genannte Pilz, bleibt in der Knolle solcher erkrankter Pflanzen und verursacht beim Aufbewahren derselben, deren Fäulniß. Wenn solche Kartoffeln, an denen von Aussen nichts bemerkt werden kann, eingelagert sind, wird das Fleisch derselben an einer oder mehreren Stellen missfarbig, später bräunlich und breiig, geht in Zersetzung und endlich in Fäulniß über. Die Fäulniß ergreift sodann bei eingelagerten Kartoffeln auch an und für sich gesunde, brauchbare Knollen, so daß der ganze Inhalt einer Kartoffelmiete oder alle eingekellerten bzw. in Gruben aufbewahrten Kartoffeln zu Grunde gehen, wenn sich darunter solche erkrankte Knollen befinden.

Es muß daher diese Erkrankung bekämpft bzw. Vorsichtsmaßregeln zu deren Verhütung getroffen werden.

Die beste Bekämpfung ist die Vorbeugung gegen das Auftreten der Erkrankung überhaupt; dies muss dadurch erfolgen, dass zum Anbau nur Saatgut von **gesunden Kartoffeln**, deren Pflanzen im vorigen Jahre am Felde nicht befallen waren zum neuen Anbau verwendet werden. Kranke Knollen insbesondere solche mit mißfarbigen Flecken etc., die von vornherein

als krank zu erkennen sind, müssen vom Anbau ausgeschlossen werden, da von solchem Saatgut nur ein Mißerfolg zu erwarten ist

Wo es angeht und die Möglichkeit hierzu besteht, sollen Kartoffelsorten, die im Vorjahre erkrankt waren, nicht weiter gebaut, sondern gegen Sorten ausgetauscht werden, die im Vorjahre gesund geblieben sind. Es gibt Kartoffelsorten, die gegen Krankheit sehr widerstandsfähig sind und diese müssen als Ersatz für die leicht empfänglichen verwendet werden.

Über die Bekämpfung etwaig auftretender Erkrankungen an Krautfäule wird zum richtigen Zeitpunkt ein Merkblatt verlaublich werden.

19.

Aufruf zum Einsammeln von Arzneipflanzen.

Unsere Wiesen und Felder sind im Frühling, Sommer und Herbst mit vielen nützlichen Kräutern und Pflanzen bedeckt, welche entsprechend gesammelt und verwertet überaus nützliche Heilmittel liefern können.

Es wachsen nämlich in Polen 230 Gattungen von Arzneipflanzen, welche in den Apotheken verwendet werden. Der grösste Teil davon geht für uns verloren, weil die Leute die Bedeutung dieser Pflanzen nicht kennen, und doch können sie leicht eine Quelle des Einkommens für die Bevölkerung bilden.

Vor dem Kriege wurden grosse Quantitäten fremder Arzneimittel im Werte vieler Millionen von Auswärts hauptsächlich aus Deutschland nach Polen eingeführt. Diese Millionen können in Zukunft im Lande bleiben—deshalb muss die Bevölkerung das Einsammeln der Pflanzen erlernen. Besonders aber ist es Pflicht der Pfarrämter und der Lehrerschaft die Bevölkerung hauptsächlich aber die Weiber, Kinder und alle zur schweren Arbeit nicht geeignete Personen zum Einsammeln der Arzneipflanzen zu verhalten. Zwecks Förderung dieser Sammlung werden folgende Weisungen erteilt:

I. Wurzelsammeln:

Baldrian. (*Valeriana officinalis* L.) wächst auf feuchten Wiesen 9 cm hoch mit hellroten duftigen Blüten. Wurzeln werden im Herbst ausgegraben und getrocknet,

Saponaria officinalis L.) wächst auf Brachfeldern und Flußufern,

Kalmus (*acorus calamus* L.) auf Sümpfen und Teichen, duftet angenehm. Wird im Sommer gesammelt,

Queckengras. (*Triticum Repens* L.) Dicht auf unseren Feldern wachsendes Unkraut.

II. Bletternsammeln:

Hufflattich. (*Tussilago Farfara* L.) unsere erste Frühjahrsblume mit goldgelben Blüten.

Bittetklee. (*Menyanthes trifoliata* L.) wächst auf Sümpfen, hat grosse kleeblattähnliche Blätter, wird im Mai und Juni gesammelt.

III. Sammeln ganzer Pflanzen.

Veilchen. (*Viola tricolor* L.) allgemein bekannte Pflanze

Tausendgüldenkraut. (*Erythraea centaureum* pers.) erreicht eine Höhe von 3 dm ist auf dem ganzen hiesigen Gebiete verbreitet.

Vermuth. (*Artemisia absinthium* L.) mit bekannt bitterem Geschmack wächst auf salzhaltigem Boden.

Geknarr (*Equisetum arvense* L.) bekanntes Unkraut, überall auffindbar.

IV. Sammeln von Blüten.

Kamillen (*Matricaria Chamomilla* L.) Luterkraut, bekannte Pflanze von einem angenehmen Geruch.

Linde (*Tilia pavifolia* Ehrh.) dabei wird nur die Blüte bzw. die Blume derselben gesammelt,

Nessel (*Lamium album* L.) nesselähnliche Pflanze, **Königskerze-Wohlkraut** (*Verbascum pholomoide* L.) ist wegen ihrem schönen Kerzenförmigen Wachse bekannt,

V. Sammeln von Frucht und Keime.

Wachholder (*Juniperus communis* L.) nadelartiger Strauch.

Heidelbeere (*Vaccinium Myrtyllus* L.) kommt am meisten in den Karpaten vor.

Himbeere (*Rubus Idaeus* L.) ein Strauch der allgemein bekannt ist und manchmal die Höhe von 1.5 m. erreicht.

Mutterkorn (*Clawiceps purpurace* L.) Schmarotzerpilze am Getreide am meisten am Roggen anstatt eines Kernes. Wird gesammelt während der Ernte am Felde.

VI. Sammeln von Rinde.

Faulbaum (*Rhamnus frangula* L.) ein Strauch ohne Stacheln, erreicht die Höhe von 3 m ist eine Giftpflanze Die Rinde wird abgerissen.

Anmerkung. Das Sammeln ist nur bei schönem Wetter zu verrichten und ist dabei peinliche Reinlichkeit zu halten.

In allen das Sammeln der Arzneipflanzen betreffenden Angelegenheiten erteilt der Sanitätsreferent des MGG. unentgeltliche Auskünfte.

INHALT:

Amtlicher Teil: Anerkennung— 1. Aufruf.— 2. Bezug der Verordnungsblätter der k. u. k. Militärverwaltung und der Amtslätter des Kreiskommandos.— 3. Hebammenkurs in Krakau.— 4. Gesetze zum Schutze der Felder vor Schaden.— 5. Steckbrief.— 6. Weisungen für den Abschub Infektionskrankheiten.— 7. Arzneiwarenverkehr — 8. Regelmässiger Schulbesuch der Kinder.— 9. Umrechnungskurs des Rubels.— 10. Regelung des Viehhandels und der Fleischprovisionierung.— 11. Konzessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen — 12. Unterstützungen für Familien deutscher Staatsangehöriger.— 13. Beschädigungen von Telegraphen u. Telephonleitungen — 14. Bildung von Gesundheitsbeiräten — 15. Verlassenschaften.— 16. Einrichtung neuer Hypotheken.— 17. Verzeichniss über die abgeurteilten Personen wegen Preistreiberei.

Nichtamtlicher Teil: 18. Bekämpfung der Kartoffelkrankheit.— 19. Aufruf zum Einsammeln von Arzneipflanzen

Beilage: Alphabetisches Ortschaften—Verzeichniss des Kreises Sandomierz.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER III. p. Oberst.

